

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

ab dem 1. Januar 2024

gelten im Verbandsgebiet  
des WasserZweckVerbandes Malchin Stavenhagen folgende

## **Trinkwassergebühren**

## **Abwassergebühren**

## **Anschlussbeiträge**

## **Kostenerstattungen**

Wenn Sie nähere Informationen wünschen, rufen Sie uns an:

WasserZweckVerband Malchin Stavenhagen  
Schultetusstraße 56,  
17153 Stavenhagen  
Telefon 039954 361-0  
[wzv-malchin-stavenhagen.de](http://wzv-malchin-stavenhagen.de)  
[info@wzv-malchin-stavenhagen.de](mailto:info@wzv-malchin-stavenhagen.de)

Hinweis:  
Rechtsverbindlich sind immer die entsprechenden Satzungen  
des WasserZweckVerbandes Malchin Stavenhagen, zu finden unter [wzv-malchin-stavenhagen.de](http://wzv-malchin-stavenhagen.de).

## Trinkwassergebühren

Der WasserZweckVerband Malchin Stavenhagen erhebt zur Deckung der Kosten für die Bewirtschaftung, die Unterhaltung und die laufende Verwaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals, der Abschreibungen und des zu entrichtenden Wassernutzungsentgeltes, Benutzungsgebühren.

Die Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr zusammen.

- Die Mengengebühr Trinkwasser bei einem Jahresverbrauch (pro Abnahmestelle) beträgt:

Jahresverbrauch	Netto	inkl. z. Z. gültiger 7 % MwSt.
bis 25.000 m <sup>3</sup>	1,89 €/m <sup>3</sup>	2,02 €/m <sup>3</sup>
von 25.001 bis 100.000 m <sup>3</sup>	1,61 €/m <sup>3</sup>	1,72 €/m <sup>3</sup>
ab 100.001 m <sup>3</sup>	1,34 €/m <sup>3</sup>	1,44 €/m <sup>3</sup>

- Die Grundgebühr Trinkwasser für Wohnhäuser beträgt je Wohneinheit

*Netto:* 112,06 €/Jahr

*inkl. 7 % MwSt.:* 119,90 €/Jahr

- Die Grundgebühr für gemischt genutzte Objekte wird sowohl als Wohneinheit als auch als Gewerbeinheit erhoben.  
Die Gewerbeinheit ist einer Wohneinheit gleichgestellt.

- Die Grundgebühr für sonstige Abnehmer (industriell, gewerblich, landwirtschaftlich oder öffentlich genutzt) wird nach der Nennleistung der Messeinrichtung berechnet und beträgt:

Nennleistung (Wasserzählergröße)		Netto	inkl. z. Z. gültiger 7 % MwSt.
bis Q3 2,5	(alt Qn 1,5)	143,58 €/Jahr	153,63 €/Jahr
bis Q3 4,0	(alt Qn 2,5)	229,72 €/Jahr	245,80 €/Jahr
ab Q3 10	(alt Qn 6,0)	574,30 €/Jahr	641,50 €/Jahr
ab Q3 16	(alt Qn 10,0)	918,88 €/Jahr	983,20 €/Jahr
ab Q3 25	(alt Qn 15,0)	1.435,75 €/Jahr	1.536,25 €/Jahr
ab Q3 63	(alt Qn 40,0)	3.618,09 €/Jahr	3.871,36 €/Jahr
ab Q3 100	(alt Qn 60,0)	5.743,00 €/Jahr	6.145,01 €/Jahr
ab Q3 250	(alt Qn 150,0)	14.357,50 €/Jahr	15.362,53 €/Jahr

## Abwassergebühren

Der WasserZweckVerband erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals, der Abschreibungen und der zu entrichtenden Abwasserabgabe Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr zusammen.

### ➤ **Zentrale Abwasserbeseitigung**

- Die Mengengebühr Schmutzwasser beträgt

3,02 €/m<sup>3</sup> (*Netto = Brutto*)

- Die Grundgebühr Schmutzwasser für Wohnhäuser beträgt je Wohneinheit

147,00 €/Jahr (*Netto = Brutto*)

Die Grundgebühr für gemischt genutzte Objekte wird sowohl als Wohneinheit als auch als Gewerbeeinheit erhoben.

Die Gewerbeeinheit ist einer Wohneinheit gleichgestellt.

- Die Grundgebühr für sonstige Abnehmer (industriell, gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundfläche) wird nach der Nennleistung der Messeinrichtung berechnet und beträgt:

Nennleistung (Wasserzählergröße)		
bis Q3 2,5	(alt Qn 1,5)	188,34 €/Jahr
bis Q3 4	(alt Qn 2,5)	301,35 €/Jahr
ab Q3 10	(alt Qn 6,0)	753,38 €/Jahr
ab Q3 16	(alt Qn 10,0)	1.205,40 €/Jahr
ab Q3 25	(alt Qn 15,0)	1.883,44 €/Jahr
ab Q3 63	(alt Qn 40,0)	4.746,26 €/Jahr
ab Q3 100	(alt Qn 60,0)	7.533,75 €/Jahr
ab Q3 250	(alt Qn 150,0)	18.834,38 €/Jahr

- Die Grundgebühr für einen zusätzlichen Abwasserabzugszähler beträgt

12,91 €/Jahr (*Netto*)

15,36 €/Jahr (*inkl. 19 % MwSt.*)

- Die Niederschlagswassergebühr beträgt pro Jahr

0,88 €/m<sup>2</sup> (*Netto = Brutto*)

### ➤ **Dezentrale Abwasserbeseitigung**

- Die Gebühren für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen betragen

Mengengebühr

32,73 €/m<sup>3</sup> (*Netto = Brutto*)

Grundgebühr

26,60 €/Jahr (*Netto = Brutto*)

Als Abwassermenge gilt der abgefahrene Inhalt.

- Die Gebühren für die Beseitigung von Inhalten aus abflusslosen Gruben betragen

Mengengebühr	Grundgebühr
16,67 €/m <sup>3</sup> ( <i>Netto = Brutto</i> )	49,50 €/Jahr ( <i>Netto = Brutto</i> )

Als Abwassermenge gilt die auf dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge.

Ist ein Wasserzähler zur Ermittlung der aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen dem Grundstück zugeführten Wassermenge nicht vorhanden oder hat dieser nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist der Einbau von Messeinrichtungen technisch nicht möglich oder erfordert der Einbau einen unverhältnismäßigen Aufwand, beträgt die Mengengebühr 20,27 €/m<sup>3</sup> (*Netto = Brutto*).

## Anschlussbeiträge

Für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung bzw. der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung werden einmalige Beiträge erhoben.

- Beitragssätze*

Beitragssatz Schmutzwasser

9,25 €/m<sup>2</sup> nutzungsbezogene Fläche (*Netto = Brutto*)

Beitragssatz Niederschlagswasser

2,87 €/m<sup>2</sup> nutzungsbezogene Fläche (*Netto = Brutto*)

## Kostenerstattungen

- Kostenerstattungen Trinkwasser*

Die Aufwendungen für die Herstellung eines Hausanschlusses sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Änderungen/Erneuerungen am bestehenden Hausanschluss, die vom Anschlussnehmer veranlasst werden, sind von diesem entsprechend des tatsächlichen Aufwandes zu tragen.

Auf dem eigenen Grundstück können Eigenleistungen erbracht werden.

Ausgenommen hiervon sind Rohrverlegungen und Installationsarbeiten.

Weitere vom Anschlussberechtigten zusätzlich geforderte Hausanschlüsse sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen.

Die Aufwendungen für die Stilllegung eines Hausanschlusses sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

- Kostenerstattungen Abwasser*

Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt, so sind dem WZV die ihm dafür entstehenden Kosten in der tatsächlich entstehenden Höhe zu ersetzen.